§ 1 - Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kupferberg Vermögensverwaltung GmbH.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist:

Mainz

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Strukturierung eigenen Vermögens sowie die Vermietung und Verpachtung eigener Immobilien, soweit sämtliche Tätigkeiten nicht genehmigungspflichtig sind.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen können und/oder mit ihm im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und/oder sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen,

§ 3 - Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 Euro (i.W. fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro).

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Vertretung, Geschäftsführung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 5.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Durch Gesellschafterbeschluss können die Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigt und auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5.4 Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Art und Umfang werden durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.

§ 6 - Gesellschafterversammlung

- 6.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr statt. Die Geschäftsführung beruft sie mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung ist auch formlos möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
- 6.2 Jeweils 1,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % aller Stimmen vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mit zweiwöchiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 6.4. Anstelle der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist eine schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung der Gesellschafter zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter zugestimmt haben.
- 6.5 Jeder Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen

kraft Amtes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

- 6.6 Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung muss erfolgen, wenn
 Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, dies schriftlich verlangen. Weigert sich die Geschäftsführung, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, so
 können Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, ihrerseits eine Gesellschafterversammlung
 durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- 6.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Abweichungen von der Satzung im Einzelfall bedürfen der notariellen Beurkundung und einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen § 53 Abs. 2 GmbHG.

§ 7 - Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 7.1 Die Geschäftsführung hat gem. §§ 42, 42 a GmbHG entsprechend §§ 242, 264 HGB den Jahresabschluss Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Lagebericht aufzustellen, sofern gesetzlich vorgeschrieben.
- 7.2 Über die Verwendung des Ergebnisses ist im Rahmen des § 29 GmbHG durch Beschluss zu entscheiden. § 29 Abs. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 8 - Dauer der Gesellschaft

- 8.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt im Innenverhältnis der Gesellschafter mit der Unterzeichnung dieses Vertragen, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Handelsregister.
- 8.2 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an die Gesellschaft zu richten ist; die Gesell-

- schaft hat die Gesellschafter insgesamt unverzüglich zu unterrichten. Zur Fristwahrung reicht das Datum des Poststempels.
- 8.3 Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Vergütung an den ausscheidenden Gesellschafter bemisst sich nach dem Bilanzwert der Bilanz auf den Stichtag des Ausscheidens. Die Bilanz ist unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 242, 264 HGB zu erstellen.

§ 9 - Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- 9.1 Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.
- 9.2 Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung, ist nicht erforderlich, soweit über den Geschäftsanteil oder Teile hiervon in Erfüllung .eines Vermächtnisses eines verstorbenen Gesellschafters verfügt wird.

§ 10 - Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 10.1 Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zum Vorkauf berechtigt. Übt ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus, steht es den übrigen Berechtigten im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- 10.2 Der Veräußerer hat den Verkauf unter Übersendung beglaubigter Vertragsabschriften den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann Innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. Des Vorkaufsrecht kann jeder Gesellschafter allein geltend machen, wobei nicht teilbare Restbeträge des veräußerten Geschäftsanteils dem Berechtigten zukommen, der sein Recht zuerst ausgeübt hat.

10.3 Im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes finden die satzungsmäßigen Zustimmungserfordernisse keine Anwendung.

§ 11 - Ausschluss von Gesellschaftern und Einziehung von Geschäftsanteilen

- 11.1 Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen,
 - a) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
 - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen Geschäftsanteil betrieben werden und diese Maßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen wieder aufgehoben worden sind
 - c) wenn ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des betreffenden Gesellschafters besteht, der sein weiteres Verbleiben In der Gesellschaft für die übrigen Gesellschafter unzumutbar sein lässt. Der betroffene Gesellschafter hat bei diesen Beschlussfassungen kein Stimmrecht.
- 11.2 Die Vergütung an den ausscheidenden Gesellschafter bemisst sich nach dem Bilanzwert der Bilanz auf den Stichtag des Ausscheidens. Die Bilanz ist unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 242, 264 HGB zu erstellen.
- 11.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt gleichzeitig, dass der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters von der Gesellschaft erworben wird oder auf von ihr benannte Personen übertragen werden muss. Sie kann auch die Einziehung des Geschäftsanteiles beschließen. § 30 GmbHG ist hierbei zu beachten.

§ 12 - Abfindung

12.1. Der ausscheidende Gesellschafter oder sein Erbe/Vermächtnisnehmer erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Vertrags von dem seinen Geschäftsanteil erwerbenden Gesellschafter (von mehreren als Teilschuldner), im Falle der Einziehung von der Gesellschaft.

- 12.2. Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert, der sich unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften (R96 ff. der Erbschaftsteuer-Richtlinien ErbStR 2003) zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt ("Stuttgarter Verfahren"). Bewertungsstichtag ist das jeweilige Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung des Gesellschafters bei der Gesellschaft eingeht oder der Ausschlussbeschluss gefasst wird. Sollte zum Bewertungsstichtag eine Feststellung des Finanzamtes noch nicht erfolgt sein, ist die Wertermittlung nach den vorstehenden Maßstäben unabhängig von der Feststellung des Finanzamtes vorzunehmen. Eine Berichtigung aufgrund der späteren Feststellung des Finanzamtes oder einer Betriebsprüfung findet nicht statt.
- 12.3. Der Gewinn für das gesamte Geschäftsjahr, in dessen Verlauf und zu dessen Ende ein Gesellschafter ausscheidet oder zum Ausscheiden verpflichtet ist, steht dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig bis zu dem Monat zu, in dessen Verlauf oder zu dessen Ende die Austrittserklärung der Gesellschaft zuging oder der Ausschlussbeschluss gefasst wurde.
- 12.4 Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und über Auslegungsfragen der Abfindungsermittlung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein von der zuständigen Industrie-und Handelskammer zu bestimmender vereidigter Sachverständiger nach seinem billigen Ermessen gemäß §§ 317ff BGB. Die mit dieser Entscheidung verbundenen Kosten trägt der ausgeschiedene Gesellschafter und der Erwerber je zur Hälfte.
- 12.5 Die Abfindung ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die Fälligkeit der ersten Rate sechs Monate nach Vollzug des Ausscheidens, die zweite Rate ein Jahr später, zu zahlen ist. Die Abfindung ist mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz von der jeweiligen noch geschuldeten Höhe zu verzinsen von dem Monatsersten an, von welchem dem ausscheidenden Gesellschafter gemäß § 11.2 ein Gewinn nicht mehr zusteht.

§ 13 - Tod eines Gesellschafters

- 13.1 Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
- 13.2 Mehrere Rechtsnachfolger haben ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinsamen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
- 13.3 Für den Fall, daß andere Personen als der überlebende Ehegatte oder Kinder den Geschäftsanteil von Todes wegen erwerben, ist die Gesellschaft zum Einzug der Geschäftsanteile entsprechend den hierzu getroffenen Regelungen berechtigt. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft auch die Abtretung des Geschäftsanteiles ganz oder geteilt an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere von Ihr benannte Dritte verlangen. Die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zur Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bleiben hiervon unberührt und finden Anwendung.

§ 14 - Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur elektronischer Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 15 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Mainz, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 16 - Gründungsaufwand

Alle Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung bis zur Höhe von 3.000,00 €, also den Gründungsaufwand, vorauslagt die Gesellschaft. Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer

Beteiligung am Stammkapital verpflichtet, ihr die von ihr verauslagten Kosten auf erstes Anfordern hin zu erstatten.

§ 17 - Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vortrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen sowie des ganzen Vertrages im Übrigen keinen Einfluß. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine eventuell unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am Nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.